**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 21 (1913)

**Heft:** 16

**Artikel:** Die Schweizerische Carnegie-Stiftung für Lebensretter

Autor: J.M.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-547128

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

war nicht genügend. Wenn er daher unsmittelbar nach der Mahlzeit nicht ausging, setzte er sich an seinen Schreibtisch und arsbeitete fleißig, schrieb Rechnungen, Briefe, studierte geschäftliche Angelegenheiten, und seine Verdauung ging ausgezeichnet von statten.

Manchmal ist es nötig, einen Körperschler durch ein konsequentes allmähliches Versahren nach und nach zu heilen. Auf diese Weise ist es vielen gelungen, größere Widerstands-fähigkeit gegen Erkältungen zu erwerben.

Alles, was oben gesagt wurde, läßt sich in drei Regeln zusammenfassen, die sich jeder, dem an der Erhaltung seiner Gesundsheit gelegen ist, einprägen soll:

1. Kenne die Grenze beiner Widerstandsfähigkeit und überschreite sie niemals. Sedes Zuwiderhandeln gegen diese Regel kann dich an den Rand des Abgrundes bringen und dir die schwersten Krankheiten verursachen.

2. In deiner Arbeit eile dich um so weniger, je mehr du zu schaffen hast.

Zu große Hast ist fast immer die Ursache nervöser Störungen. Nur jene, die wenig zu tun haben, dürfen sich den Luxus erlauben, hastig zu sein.

3. Die Ermüdung durch die Tagesarbeit nuß nach der Ruhe der Nacht vollständig behoben sein.

Ist dies der Fall, so kann auch anhale tendes, intensives Arbeiten nichts schaden, während im gegenteiligen Falle schon die geringste Arbeit übermüdend wirkt.

Die Gesundheit ist nicht nur eine Gabe, mit deren Verteilung die Natur sehr geizig zu Werke geht, sie ist auch das Resultat großer Geduld.

# Die Schweizerische Carnegie-Stiftung für Lebensretter.

Vor wenigen Tagen ist der erste Bericht der Verwaltungskommission der Carnegie-Stiftung erschienen; er gewährt interessante Gin= blicke in das Wesen dieser Institution, die sich unter dem Namen "Hero-fund" auf dem nordamerikanischen Kontinent, in Großbritan= nien und Frankreich bereits eingelebt und als erfolgreich erwiesen hat, während sie bei uns ganz im Anfangsstadium steht und, wie der Bericht sagt, noch vielfach migverstanden wird. Die Verwaltungskommission erhielt im Jahre 1912 eine ganze Reihe von Gingaben, die einfache Unterstützungsgesuche darstellen, aber mit dem Zweck der Stiftung nichts zu tun haben; der Bericht betont ausdrücklich, "daß die Carnegie-Stiftung keine Ginrichtung der Armenpflege ist, und auch nicht alle möglichen Rettungshandlungen berücksichtigen fann, son= dern nur folche, die ausgesprochen helden= mütigen Charafter an sich haben, d. h. bei denen der Lebensretter tatfächlich sein

Leben oder seine Gesundheit eingesetzt hat".
— Auch hinsichtlich der Art und Weise, wie bis dahin Lebensrettungen angezeigt wurden, äußert der Bericht Wünsche. Die Anzeigen sollten in einer Weise erfolgen, die das Einziehen zuwerlässiger Erkundigungen erleichtert; die Kommission würde es begrüßen, wenn die Lebensrettungen in der Regel durch die kanstonalen Behörden angemeldet würden.

Im Interesse der Stiftung und der Lebenseretter erscheint es uns angezeigt, an dieser Stelle etwas eingehend über die Institution zu orientieren, die berufen ist, eine Lücke in unsern Wohlfahrtseinrichtungen auszufüllen; wir sehen dabei voraus, daß manche unserer Leser Gelegenheit sinden werden, über den eigentlichen Zweck derselben aufzuklären und Mißverständnisse zu beseitigen.

Es war zu Anfang des Jahres 1911, als der bekannte amerikanische Philanthrop Un= drew Carnegie unsern damaligen Bundes= präsidenten, Herrn Marc Ruchet, die Absicht bekannt gab, den von ihm gegründeten "Bero-fund" (Seldenstiftung) auch auf die Schweiz auszudehnen, und unserm Lande zu diesem Zweck 130,000 Dollars =650,000 Fr. zur Verfügung zu stellen. Unsere Bundesbehörde nahm die edelmütige Schenkung an, und erklärte sich bereit, für die sinngemäße Verwendung derselben besorgt zu sein, d. h. dafür, daß die Zinserträgnisse des geschenkten Rapitals ausschließlich den "Helden des Friedens" zugute fommen, die, wie Berr Carnegie in seinem Schreiben an den Bundes= rat sagt, sich in unserm Zeitalter des Industrialismus besonders start entwickeln. Unter bem Namen "Carnegie=Stiftung für Lebensretter" wurde die neue Institution einer neungliedrigen Verwaltungskommission unterstellt, der als Vertreterinnen der deut= schen und der romanischen Schweiz auch zwei Frauen angehören: Frau Sauser=Sauser, die Vize-Präsidentin des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Luzern und Frau Monneron=Tissot, in Lausanne. Präsidiert wird die Kommission vom jewei= ligen Vorsteher des eidgenössischen Departementes des Innern, zulett also von Herrn Bundesrat Perrier. Im Mai 1912 erließ fie ein Reglement, welches alle die Stiftung betreffenden Bunkte ordnet; dasselbe wurde im Juli 1912 vom Bundesrat genehmigt. Es sind nun namentlich die Artikel 4-9 dieses Reglementes, welche für die breite Deffentlichkeit in Betracht fallen; wir lassen fie im Wortlaut folgen:

Art. 4. "Die Stiftung hat zum Zwecke, gemäß den Bestimmungen der Stiftungsurkunde denjenigen Persionen, welche auf dem Gebiete der Schweiz bei friedslicher Beschäftigung ihr Leben heldenmütig einsehen, um dasjenige ihrer Mitmenschen zu retten, Auszeichsnungen zu verleihen oder die Lebensretter oder ihre Familien zu unterstühen."

Art. 5. "Als Auszeichnungen für ein helbenmütiges Rettungswerk kann die Stiftung Denkmünzen oder Ehrendiplome verleihen."

Art. 6. "Die Stiftung fann den Lebensrettern oder ihren Familien einmalige oder periodisch wiederkehrende

Unterstützungen bewissigen. Diese letztern sind in der Regel monatlich zu entrichten."

Art. 7. "Einmalige Unterstützungen in Geldbeträgen oder erneuerbare Zuschüsse werden in erster Linie beswilligt, wenn zusolge einer heldenmütigen Handlung der Lebensretter oder dessen Familie in der Existenz nachweislich beeinträchtigt ist.

Falls der Lebensretter stirbt, werden die seiner Familie bewilligten Unterstützungen der Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung und den Kindern bis zu ihrem erwerbssähigen Alter, in der Regel bis zum 18. Alters=jahr, ausgerichtet. Besonders begabten Kindern können für ihre Erziehung außerordentliche Zuschüsse bis zur Vollendung ihrer Ausbildung bewilligt werden.

Die erneuerbaren Zuschüsse können jederzeit herabsgesett oder erhöht werden, je nachdem die ökonomische Lage des Berechtigten sich ändert."

Art. 8. "Belohnungen werden nur für diejenigen Lebensrettungen erteilt, welche auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft nach dem 22. März 1911 (Gründungstag der Stiftung) stattgefunden haben."

Art. 9. "Im Falle schlechten Berhaltens des Besechtigten können die erneuerbaren Zuschüsse zurücksgezogen werden.

Der Rückzug wird in gleicher Beise beschlossen, wie die Gewährung.

Vor dem endgültigen Rückzug wird eine Probezeit festgesetzt."

Aus den angeführten Bestimmungen des Reglementes ergeben sich klar der Zweck der Stiftung, sowie die Bedingungen, unter denen ihre Auszeichnungen den Lebensrettern zugute kommen sollen.

Nach dem Berichte der Verwaltungskommission ist die Stiftung bis zum 31. Dezember 1912 bereits stark in Anspruch genommen worden. Es wurden ihr bis zu diesem
Zeitpunkt 70 Lebensrettungen angezeigt; 53
dieser Fälle hat sie geprüft und hiervon 50
erledigt; 3 sind zur ergänzenden Untersuchung
zurückgelegt worden. In 16 Fällen waren die
Bedingungen für die Gewährung einer Belohnung oder Unterstützung nicht erfüllt; die Kommission sehnte es ab, darauf einzutreten.
In 34 Fällen bewilligte sie 44 Personen
Belohnungen oder Unterstützungen; auserdem
erhielten 4 Witwen und 19 Kinder von Lebensrettern jährlich erneuerbare Zuschüsse zuerkannt.

Eine Reihe von Fällen, deren Unzeige für das Jahr 1912 zu spät erfolgte, sind an den Kommissionssitzungen vom 11. und 12. April 1913 bereits erledigt worden. Als Beloh= nungen bewilligte die Kommission im Jahre 1912: 27 Chrendiplome und 10 silberne Denkmünzen, einmalige Barbeträge von ins= gesamt Fr. 5000 und erneuerbare Zuschüsse von Fr. 2900 jährlich. Den Hauptfall bildete bis dahin die Bewilligung eines Beitrages von Fr. 2000 an das Sülfstomitee Ro= manshorn für die Opfer des Mörders Schwarz; voraussichtlich wird diese Unterstützung zum Teil wenigstens in diesem Jahr in einen erneuerbaren Zuschuß umgewandelt werden.

Durchgehen wir die Liste sämtlicher Fälle, welche von der Verwaltungskommission als belohnungs- oder unterstützungsberechtigt anserkannt wurden, so zeigt es sich, daß die Lebensrettungen aus dem Wasser am häusigsten vorkommen; es handelt sich dabei um das Retten von ins Wasser gestallenen Kindern, von Badenden, von Selbstmördern, von Insassen gekenterter Boote. Daneben sinden wir Rettungen aus brennens den Gebäuden, aus Gletscherspalten, vor mörderischen Angriffen, vor scheugewordenen Zugtieren, vor in rasenden Lauf geratenen Fuhrwerken, bei denen die Bremse versagte usw.

Das weibliche Geschlecht hat sich bei Lebensrettungen in ehrenvoller Weise betätigt. Rührend ist der Fall der 15jährigen Fersnande Martenet in Monthen (Wallis). Von einer schweren und schmerzhaften Krantsheit befallen (Fleischgeschwulst am Knie), hat sie während mehreren Monaten mit heldensmütiger Aufopferung ihre totkranke Mutter gepflegt, wobei sie ihre eigenen Leiden versheimlichte, um nicht von ihrem Platze weichen zu müssen. Ihr wurde von der Verwaltungsstommission die Summe von Fr. 500 für eine Spitalbehandlung zuerkannt. Die 14jährige Mathilde Homberger in Straubenzell rettete gemeinsam mit ihrem Bruder drei

Anaben aus einem Weiher, indem sie ihnen schwimmend zu Hilfe eilte. Sie erhielt ein Chrendiplom und Fr. 100 Belohnung.

Frl. Marie Wälti, Rotfreuz-Pflegerin, ist eine der Personen, welche sich bei der Romanshorner Mordaffäre in heldenmütiger Weise aufgeopfert haben, um die Festnahme des Mörders Schwarz zu bewerkstelligen oder den von ihm Verwundeten Hülfe zu bringen. Sie drang unter dem Gewehrfeuer des Mörsders in dessen Haus ein, um Verwundete zu verbinden.

Welche große Wohltat die Stiftung für die Hinterlassenen von Lebensrettern zu werden vermag, geht aus dem Fall des Josef Pe= drazolli von Daro (Teffin) hervor. Dieser 39jährige Eisenbahnarbeiter hat sein Leben infolge einer Erfältung eingebüßt, die er sich am 19. Mai 1911 bei Dammarbeiten zuzog, welche zum Schutze gegen eine das Dorf Berschis bedrohende Ueberschwemmung aus= geführt wurden. Er hinterließ eine Witwe und neun Kinder, von denen das älteste erst zwölf Jahre zählt. Ihnen sprach die Ber= waltungskommission einen jährlich erneuer= baren Zuschuß von insgesamt Fr. 1200 zu; nämlich Fr. 300 für die Witwe und Fr. 100 für jedes Kind. Wahrlich eine große Hülfe für diese finanziell ungünstig gestellte Familie!

Die Verwaltungskommission sagt in ihrem Bericht, daß es beim ersten Blick auf die Liste der mit Belohnungen Bedachten er= scheinen könnte, als bestehen Ungleichheiten. In Wirklichkeit gab sich die Kommission Mühe, bestimmte Regeln im Sinne einer gerechten Verteilung aufzustellen. Aber mit Rücksicht auf alle Würdigungspunkte, die sich aus den Untersuchungen ergeben haben, auf die be= sonderen Umstände des einzelnen Kalles und die persönlichen Verhältnisse der Bezugs= berechtigten hat sie schließlich in Fällen, die auf den ersten Blick einander ziemlich gleichen, Belohnungen zuerkannt. verschiedene Rommission ließ sich von der allgemeinen Regel leiten, es seien die Geldbewilligungen in erster Linie den durch eine Aufopferungsshandlung tatsächlich Geschädigten vorzubeshalten, d. h. den verwundeten Lebensrettern, den Witwen und Kindern derjenigen, welche ihr Leben für ihre Mitmenschen dahingegeben haben. Sie trug auch dem Alter der Lebensstetter Rechnung, und in Erwägung, daß die Gewährung einer Geldsumme dem Fortkommen eines noch Jugendlichen entschieden förderslicher sein kann, als dem eines Erwachsenen, hat sie im allgemeinen die Barbelohnungen reichlicher ausgemessen, sobald es sich um bezugsberechtigte Kinder handelte.

Der Gesamtertrag der Stiftung beläuft sich pro 1912 auf Fr. 34,129; davon wurden Fr. 16,460 zur Vermehrung des Stiftungssvermögens angelegt; dasselbe beläuft sich zu Ende des Jahres 1912 auf Fr. 668,785.

Wir können uns der Verwaltungskommission anschließen, wenn sie der Ueberzeugung Aus= druck gibt, daß die edelmütige Schenkung des Herrn Andrew Carnegie glückbringend und die den Lebensrettern zuerkannten Belohnungen ein Ansporn zum Guten sein werden; ein gang besonderer Segen wird da aus der Stiftung erwachsen, wo sie Notstände lindert, welche infolge heldenmütiger Aufopferung eingetreten sind. Witwen und Waisen von Lebensrettern bietet sie eine Hülfe, die ihnen den Kampf ums Dasein wesentlich erleichtert. Das Schweizervolk hat alle Urfache, des Gründers der wohltätigen Stiftung in Dant= barkeit zu gedenken. J. Mz.

("Zentralblatt des schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins".)

## Die Band im hygienischen Sinne

ist einer der wichtigsten Teile des menschlichen Körpers und ihre Pflege nicht nur ein Zeichen der Sitelkeit, sondern die Pflicht jedes ein= zelnen, der sich und seiner Umgebung Gesund= heit und schuldige Rücksichtnahme entgegen= bringt. Wenn wir bedenken, daß die Hand vielfach der direkte Vermittler bei unserer Nahrungsaufnahme ist, daß das so empfind= liche Auge von ihr berührt, daß sie überhaupt die hauptsächlichste Verbindung zwischen uns und den uns umgebenden Menschen, Tieren und Dingen darstellt, so ist es wohl ohne weiteres flar, daß einmal durch die Hand leicht Krankheiten von einer Stelle des Körpers auf andere übertragen, zweitens aber auch durch die Sand Krankheitskeime aus unserer Umgebung aufgenommen und durch die mit der Hand erfaßten Nahrungsmittel dem Körper einverleibt werden fönnen. Recht verhängnis= voll in dieser Beziehung sind oft die kleinen Rinderhände. Das Kind, welches gewöhnt ift, alles zu betasten und alles in den Mund zu stecten, ist dadurch in seinen gesundheitlichen Verhältnissen sehr gefährdet, und manche ernste Kinderfrankheit dürfte allein auf diesen Umstand zurückzuführen sein. Es ist daher unbedingt geboten, von der frühesten Kind= heit an das Kind zur Reinhaltung seiner Hände zu erziehen, ihm die Unreinlichkeit seiner Umgebung, natürlich in hygienischem Sinne genommen, zu schildern und auf diese Weise vorzubeugen, daß z. B. die Kleinen mit dem Hunde spielen, ihn streicheln, sich von ihm die Hand lecken laffen und dann in den eigenen Mund solche Hand stecken. Aber auch die Erwachsenen sollten sich darüber klar sein, daß der Druck mit einer unsauberen Hand für den begrüßten Freund oft ein Judasdruck sein kann, und sie sollten lieber bei der Be= grüßung den Händedruck verweigern wenn sie sich bewußt sind, vorher nicht einwandfreie Dinge berührt zu haben. Banz besonders werden die Fingerspitzen unter den Nägeln leicht zu Sammelstellen von Krankheitskeimen und die ernsten Geschwüre, die nach einer zufälligen Verletzung mit solchen Rägeln recht